

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 13****München, den 15. Juli****2010**

---

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2010	Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2038-3-4-1-3-UK	298
1.7.2010	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	308
–	Berichtigung der Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 279) 793-3-L	309

---

2038-3-4-1-3-UK

## Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Vom 23. Juni 2010

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

### § 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 565), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen §§ 8a und 9 werden neue §§ 9 und 10.
- b) Der bisherige § 10 wird neuer § 11; das Wort „Leiter“ wird durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- c) Der bisherige § 11 wird neuer § 12; die Worte „Stellvertretender Leiter“ werden durch die Worte „Stellvertretende Leitung“ ersetzt.
- d) Der bisherige § 12 wird neuer § 13; nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder Seminarrektorin“ angefügt.
- e) Der bisherige § 13 wird neuer § 14; das Wort „Betreuungslehrer“ wird durch das Wort „Betreuungslehrkraft“ ersetzt.
- f) Der bisherige § 14 wird neuer § 15; nach dem Wort „Sprecher“ werden die Worte „oder Sprecherin“ eingefügt und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ angefügt.

- g) Der bisherige § 15 wird neuer § 16; vor dem Wort „Inhalte“ werden die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden neue §§ 17 bis 23.
- i) Der bisherige § 22 wird neuer § 24; nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ angefügt.
- j) Die bisherigen §§ 23 bis 28 werden neue §§ 25 bis 30.

#### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt; die Worte „Ersten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ und nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder zur Beamtin“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „oder die Beamtin“ eingefügt; die Worte „Lehramtsanwärter für Grundschulen“ werden durch die Worte „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Grundschulen“ und die Worte „Lehramtsanwärter für Hauptschulen“ durch die Worte „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Hauptschulen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

#### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen sollen schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen vorbereitet werden.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ausbildung umfasst Inhalte und Kompetenzbereiche aus den Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Bewerber und Bewerberinnen, deren Prüfung für ein Lehramt in einer nach §§ 35 oder 37 LPO I zugelassenen Fächerverbindung nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung anerkannt worden ist.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
- bbb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt als Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- ccc) Die Zahl „113“ wird durch die Zahl „119“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
- bbb) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
- ccc) Nach dem Wort „Lehrers“ werden die Worte „bzw. der Lehrerin“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 4 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Bewerbern“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt, und das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ und nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder ihrer“ eingefügt.
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt, und das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „seines“ werden die Worte „oder ihres“ eingefügt.
- cc) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- dd) Die Worte „Art. 66 BayBG“ werden durch die Worte „§ 38 BeamStG, Art. 73 BayBG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.2 werden die Worte „Der Lehramtsanwärter nimmt“ durch die Worte „Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 19) und der Hospitation (§ 20) teil und erteilen Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.“

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Lehramtsanwärter für Grundschulen und der Lehramtsanwärter für Hauptschulen“ durch die Worte „Anwärter und Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt und nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „und Seminarrektorinnen“ eingefügt.

dd) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. Auswahl und Bestellung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,

6. Beratung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,“.

## 10. Der bisherige § 8a wird neuer § 9 und wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuweisung der Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an eine Schule und zu einer Betreuungslehrkraft im Benehmen mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin,“.

b) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Betreuungslehrer“ durch das Wort „Betreuungslehrkräfte“ ersetzt und nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.

## 11. Der bisherige § 9 wird neuer § 10 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leitung des Studienseminars hat jeweils ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben inne.“

## 12. Der bisherige § 10 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Praktikums“ der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt, und das Wort „Betreuungslehrern“ wird durch das Wort „Betreuungslehrkräften“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „und Seminarrektorinnen“ eingefügt.

dd) In Nr. 4 werden die Worte „Fachvertretern der Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.

d) In Abs. 3 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leitung“, und das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

## 13. Der bisherige § 11 wird neuer § 12 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Stellvertretender Leiter“ durch die Worte „Stellvertretende Leitung“ ersetzt.

- b) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die stellvertretende Leitung des Studienseminars hat ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin inne. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Leitung des Studienseminars in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt sie insoweit im Fall der Verhinderung.“
- c) In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
14. Der bisherige § 12 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder Seminarrektorin“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Lehrantsanwärter“ werden die Worte „und Lehrantsanwärterinnen“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
- ccc) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 wird das Wort „Betreuungslehrer“ durch das Wort „Betreuungslehrkräfte“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Seminarrektors“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
15. Der bisherige § 13 wird neuer § 14 und erhält folgende Fassung:
- „ § 14  
Betreuungslehrkraft
- (1) <sup>1</sup>Die Betreuungslehrkräfte betreuen Lehramtswärter und Lehramtsanwärterinnen im Praktikum (§ 19). <sup>2</sup>Sie sind in der Regel Klassenleiter oder Klassenleiterinnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuungslehrkräfte führen im Rahmen ihrer Aufgabe insbesondere einen an aktuellen Entwicklungen orientierten didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, besprechen ihn und geben den Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft. <sup>2</sup>Sie beteiligen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützen sie in Abstimmung mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin im Rahmen des Praktikums (§ 19) bei der Erreichung der Ausbildungsziele.“
16. Der bisherige § 14 wird neuer § 15 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sprecher“ die Worte „oder Sprecherin“ und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- bb) Die Worte „eines Ausbildungsjahrgangs“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Seminarsprecher“ werden die Worte „oder eine Seminarsprecherin“ eingefügt.
- dd) Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Worte „oder eine Stellvertreterin“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt; die Worte „eines Ausbildungsjahrgangs“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ und nach dem Wort „Seminarsprechers“ die Worte „oder der Seminarsprecherin“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden jeweils die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.

- bb) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
- cc) Die Worte „dem Leiter“ werden durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.
17. Der bisherige § 15 wird neuer § 16 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Pädagogik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „bilden“ durch das Wort „sind“, und die Worte „des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums“ werden durch die Worte „und Kompetenzen bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „<sup>4</sup>Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung kompetenzorientierten Unterrichts, insbesondere in den Studienfächern bzw. Fächerverbänden für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen.“
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:
1. Kompetenzbereich Erziehen
    - a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler und Schülerinnen
      - aa) Werteerziehung
      - bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
      - cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
      - dd) Geschlechtergerechte Erziehung
      - ee) Interkulturelle Erziehung
    - ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung
    - gg) Aufbau von Medienkompetenz
  - b) Führung der Schüler und Schülerinnen
    - aa) Lehrerpersönlichkeit
    - bb) Soziales Handeln, Gruppenprozesse
    - cc) Selbstverantwortetes Handeln
    - dd) Gesprächsstrategien
    - ee) Regeln und Rituale
  - c) Präventives Handeln
    - aa) Analyse von Erziehungssituationen
    - bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters
    - cc) Erziehung zu Toleranz
    - dd) Sucht- und Gewaltprävention
    - ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
  - d) Reagieren in Konfliktsituationen
    - aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
    - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
    - cc) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
2. Kompetenzbereich Unterrichten
- a) Planung von Unterricht
    - aa) Pädagogische und psychologische Erkenntnisse
    - bb) Fachwissenschaftliche und -didaktische Erkenntnisse
    - cc) Amtliche Vorgaben
    - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, Methoden und Medien
  - b) Gestaltung von Lernumgebungen

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kontext, Situietheit und Lernausgangslage</li> <li>bb) Individuelle Förderung</li> <li>cc) Praxisbezug im Bereich der Hauptschule</li> <li>dd) Anwendung, Transfer und Vernetzung</li> <li>c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Lern- und Leistungsbereitschaft</li> <li>bb) Entwicklung von Methodenkompetenz</li> <li>cc) Lern- und Arbeitsstrategien</li> <li>dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion</li> <li>ee) Konstruktives Rückmelden</li> <li>ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen</li> </ul> </li> <li>d) Einblick in verschiedene Organisationsformen <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Ganztagsangebote</li> <li>bb) Weitere Organisationsformen in Grund- und Hauptschule</li> </ul> </li> </ul> <p>3. Kompetenzbereich Beraten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Diagnose individueller Lernvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse</li> <li>bb) Fachspezifische Lernstandsdiagnosen</li> <li>cc) Schülerbeobachtungen</li> </ul> </li> <li>b) Begleitung und Förderung individueller Leistungsentwicklungen <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Schüler und Schülerinnen mit Lern-, Leistungsschwierigkeiten und -störungen</li> <li>bb) Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen</li> <li>cc) Zielvereinbarungen</li> <li>dd) Förderpläne</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>ee) Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion</li> <li>c) Beratung von Schülern und Schülerinnen sowie Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Beratungsformen und Beratungsgespräche</li> <li>bb) Schullaufbahnberatung und Berufswahlberatung</li> </ul> </li> </ul> <p>4. Kompetenzbereich Beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhebung, Bewertung und Beurteilung fachlicher und überfachlicher Leistungen von Schülern und Schülerinnen <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Lernausgangslage und individueller Lernfortschritt</li> <li>bb) Methoden der Leistungsbeobachtung</li> <li>cc) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung</li> <li>dd) Transparenz von Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen</li> </ul> </li> <li>b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Interpretation der Leistungsergebnisse und Aufzeigen individueller Lernwege</li> <li>bb) Leistungsergebnisse als Lernerfolgskontrolle und Grundlage für die Weiterarbeit im Unterricht</li> </ul> </li> </ul> <p>5. Kompetenzbereich Innovieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen</li> <li>bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe</li> </ul> </li> <li>b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit</li> <li>bb) Mitgestaltung der Schulkultur</li> <li>cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit</li> </ul> </li> </ul> |
|---|---|



- dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
6. Kompetenzbereich Kooperieren
- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
- aa) Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen zur Sicherung grundlegender Bildung
- bb) Sicherung schul- und berufsbezogener Kompetenzen
- cc) Gemeinsame Maßnahmen der Integration
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen
- aa) Gemeinsames Erziehungs- und Unterrichtskonzept
- bb) Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
- cc) Gestaltung von Übergängen
- dd) Berufsorientierung
7. Kompetenzbereich Organisieren
- a) Optimierung des Selbstmanagements
- aa) Qualität und Effizienz
- bb) Bewältigung von Belastungssituationen
- b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfeldes
- aa) Rechtliche Vorgaben
- bb) Amtliches Schriftwesen
8. Schulrecht und Schulkunde
- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
- b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- c) Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- d) Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- e) Rechte und Pflichten der Schüler
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
9. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
- b) Die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung
- c) Kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
- d) Der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
- e) Ökonomische, ökologische, soziologische Grundprobleme der Gesellschaft
- f) Besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung“.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Themen“ durch die Worte „Kompetenzbereiche und Inhalte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „Schülern“ werden die Worte „und Schülerinnen“ eingefügt.
- ccc) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulpsychologen“ die Worte „oder der Schulpsychologin“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramts-



- anwärterinnen“ eingefügt, und das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehr-  
amtsprüfung“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 werden die Zahl „39“ durch die Zahl  
„35“ und die Zahl „41“ durch die Zahl „37“  
ersetzt.
18. Der bisherige § 16 wird neuer § 17 und wie folgt  
geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Seminarveranstaltungen (§ 18), den Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), das Praktikum (§ 19), Hospitation mit Studienzeiten (§ 20), ausbildungsbezogene Lehrgänge (§ 22) und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärterin.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Praktikums“ wird der  
Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
- bb) Die Worte „eigenverantwortliche Unter-  
richt“ werden durch die Worte „Eigenver-  
antwortliche Unterricht (§ 21)“ ersetzt.
19. Der bisherige § 17 wird neuer § 18 und wie folgt  
geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Se-  
minarrektor“ die Worte „oder die Seminar-  
rektorin“ und nach dem Wort „sein“ die Wor-  
te „oder ihr“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teil-  
nehmern“ die Worte „und Teilnehmerin-  
nen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Seminarrektoren und Seminarrektorin-  
nen und Betreuungslehrkräfte zeigen  
im Rahmen der Ausbildungstage Unter-  
richtseinheiten;“ .
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Lehramtsanwärter und Lehramtsan-  
wärterinnen erproben und reflektieren an  
Ausbildungstagen Unterrichtseinheiten.“
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Teilneh-  
mer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ ein-  
gefügt.
20. Der bisherige § 18 wird neuer § 19 und wie folgt  
geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Lehramts-  
anwärter im Praktikum soll“ durch die Worte  
„Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwär-  
terinnen sollen im Praktikum“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst die Teil-  
nahme am Unterricht der Betreuungs-  
lehrkraft und die Erteilung von Unterricht  
– grundsätzlich in Anwesenheit der Betreu-  
ungslehrkraft – auf der Grundlage eigener  
schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen. <sup>2</sup>Es  
umfasst zudem die Vor- und (oder) Nachbe-  
sprechung des Unterrichts, allgemeiner und  
spezieller Erziehungsaufgaben der jewei-  
ligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung  
des Lehramtsanwärters oder der Lehramts-  
anwärterin an allen mit der Klassenführung  
verbundenen Arbeiten und Veranstaltun-  
gen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „der Schulleiter“ werden durch  
die Worte „die Schulleitung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „der Betreuungslehrer“ wer-  
den durch die Worte „die Betreuungslehr-  
kraft“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Zuständigkeiten“ wer-  
den die Worte „der Regierung,“ einge-  
fügt.
- dd) Die Worte „des Leiters“ werden durch die  
Worte „der Leitung“ ersetzt.
- ee) Nach dem Wort „Seminarrektors“ wer-  
den die Worte „oder der Seminarrekto-  
rin“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Lehramts-  
anwärter“ die Worte „oder von der Lehramts-  
anwärterin“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Seminar-  
rektor“ die Worte „oder der Seminarrektorin“  
und nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder  
ihrer“ eingefügt.
21. Der bisherige § 18a wird neuer § 20; nach dem  
Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte  
„und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt, und  
das Wort „Ausbildungsinhalten“ wird durch die  
Worte „den Kompetenzbereichen und den Inhal-  
ten der Ausbildung“ ersetzt.
22. Der bisherige § 19 wird neuer § 21 und wie folgt  
geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bbb) Das Wort „eigenverantwortlichen“ wird durch das Wort „Eigenverantwortlichen“ ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „seiner“ werden die Worte „oder ihrer“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Kurzzeitige Unterrichtsaushilfen sollen im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit vermieden werden.“
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Bei der Zuweisung an eine Schule sind dienstliche Erfordernisse vorrangig. <sup>2</sup>Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin soll nach Möglichkeit nicht in vielen oder besonders schwierigen Klassen eingesetzt werden. <sup>3</sup>Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin die volle Verantwortung für den Unterricht.“
23. Der bisherige § 20 wird neuer § 22; in Satz 1 werden die Worte „Themen der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
24. Der bisherige § 21 wird neuer § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „soll der Lehramtsanwärter“ durch die Worte „sollen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere die Teilnahme am Praktikum (§ 19) in diesen Fächern und Fächergruppen.“
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
25. Der bisherige § 22 wird neuer § 24 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarrektors oder der Seminarrektorin Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Ausbildungstagen dienen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ und nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „hat er“ durch die Worte „haben sie“ ersetzt, und nach dem Wort „Seminarrektors“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
26. Der bisherige § 23 wird neuer § 25 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und jede Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarparteilnehmers“ die Worte „oder der Seminarparteilnehmerin“ und nach dem Wort „seine“ die Worte „oder ihre“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder bei der Seminarrektorin“ eingefügt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Scheidet ein Lehramtsanwärter oder eine Lehramtsanwärterin aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

- cc) Nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
- dd) Die Worte „eigenverantwortlichen Unterricht“ werden durch die Worte „Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21)“ ersetzt.
- ee) Die Zahl „22“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
27. Der bisherige § 24 wird neuer § 26; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt und das Wort „Lehrern“ wird durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
28. Der bisherige § 25 wird neuer § 27 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Ersten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „anerkannten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „als Erste Lehramtsprüfung anerkannten Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ und das Wort „der“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.
29. Der bisherige § 26 wird neuer § 28 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „26“ ersetzt und nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder einer Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- bbb) Die Worte „den Leiter“ werden durch die Worte „die Leitung“ ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
30. Der bisherige § 27 wird § 29; die Worte „der Leiter“ werden durch die Worte „die Leitung“ ersetzt, und nach dem Wort „Seminarrektoren“ werden die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.
31. Der bisherige § 28 wird § 30.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Für Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen, die vor dem 1. August 2010 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 23. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

## Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 1. Juli 2010

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 186) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2009 (GVBl S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 37a wird das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
  - b) In Anlage 1 werden die Worte „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Worte „zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Satz 1, Satz 4 Halbsätze 1 und 2 sowie Satz 5, § 4 Abs. 1 Satz 3 nach den Worten „durch die“, Satz 4 sowie Abs. 3 Satz 2, § 5 Satz 1, § 7 Abs. 2, 3 Sätze 1, 5 und 6 sowie Abs. 4, § 8 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 im einleitenden Satzteil und in Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 5, Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5, Abs. 6 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 7 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5, § 22 Abs. 1 und § 25 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
4. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Hochschulen können durch Satzung für Anträge auf Zulassung in Masterstudiengängen abweichende spätere Bewerbungs- und Nachreichfristen festlegen.“

5. In § 37a Überschrift, Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden die Worte „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Worte „zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt und die Worte „Biologie“ und „Psychologie“ gestrichen.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In den Nrn. 2 bis 6 werden die Worte „2. Juni 2006“ bzw. die Worte „16. Juni 2000“ bzw. die Worte „14. Dezember 2001“ jeweils durch die Worte „24. Oktober 2008“ ersetzt.
      - bbb) Das Wort „Zentralstelle“ wird durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ und die Worte „16. Juni 2000“ durch die Worte „24. Oktober 2008“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6, 7 Halbsatz 1, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und 11 Satz 4 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
  - c) In Abs. 12 Satz 2 werden die Worte „14. Februar 1996“ durch die Worte „11. Dezember 2002“ ersetzt.
  - d) In Abs. 13 werden die Worte „18. November 2004“ durch die Worte „26. Juni 2009“ ersetzt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Die Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

München, den 1. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

793-3-L

**Berichtigung**

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 279) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 40 Buchst. h muss es im zweiten Halbsatz statt „,, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkäschers und das' eingefügt.“ richtig „,, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkäschers' und nach dem Wort ‚und' wird das Wort ‚das' eingefügt.“ heißen.

München, den 5. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Walter C h r i s t l , Ministerialdirigent







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---